

10.11.00

Fz

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 131. Sitzung am 10. November 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 14/4546 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern - Drucksache 14/3762 -

mit den Maßgaben, dass

a) in Artikel 1

aa) in § 2 Abs. 5a das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Beträge“ ersetzt wird,

bb) in § 51a Abs. 2 vor dem Satz „§ 35 ist bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer nach Satz 1 nicht anzuwenden.“ der Satz „Zur Ermittlung der Einkommensteuer im Sinne des Satzes 1 ist das zu versteuernde Einkommen um die nach § 3 Nr. 40 steuerfreien Beträge zu erhöhen und um die nach § 3c Abs. 2 nicht abziehbaren Beträge zu mindern.“ eingefügt wird,

...

Fristablauf: 01.12.00

Initiativgesetz des Bundestages

b) in Artikel 2 nach § 1 Abs. 2 folgender Absatz 2a eingefügt wird:

„(2a) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Abs. 2 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 6.912 Deutsche Mark und für die Steuerklasse IV im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 3.456 Deutsche Mark für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt. Bei der Anwendung des § 39b für die Ermittlung des Solidaritätszuschlags ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.“,

c) folgender Artikel 2a eingefügt wird:

„Neufassung geänderter Gesetze

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“,

im übrigen unverändert angenommen.

01.12.00

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern

Der Bundesrat hat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 2000 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.